



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2013 . . . . . 40
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2013 . . . . . 41
- Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel . . . . . 41
- Bekanntmachung zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Wanneweh . . . . . 41
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren . . . . . 42
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen . . . . . 42
- Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen . . . . . 42
- Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für 12 Windenergieanlagen in 38486 Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau, Antragsteller Energiequelle GmbH, 15806 Zossen OT Kallinchen . . . . . 43

#### Hansestadt Gardelegen

- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 16. Altmärkischen Heimatfestes in der Hansestadt Gardelegen . . . . . 43

#### Hansestadt Arendsee

- Öffentliche Bekanntmachung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Fleetmark“ . . . . . 44

#### Wasserverband Gardelegen

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012 . . . . . 44
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.12.2012 . . . . . 45
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 24.04.2012 . . . . . 46

#### Wasserverband Klötze

- 9. Änderung der Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze . . . . . 46

#### Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2013 . . . . . 46

#### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Bekanntgabe zur allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark über die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung Siedlungsstruktur“ . . . . . 46

#### Altmarkkreis Salzwedel

### I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	97.994.178
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.994.178
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.120.397
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.828.173
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.024.247
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.447.241
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.303.556
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.988.562

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.422.994 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 140.000 Euro veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:  
46,30 v. H. der Steuerkraftzahlen  
46,30 v. H. der Allgemeinen Zuweisungen

#### § 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### § 7

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

#### § 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Altmarkkreis Salzwedel, den 28.03.2013

Ziche  
Landrat



#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der beiden genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.422.994 Euro sowie die in § 5 veranschlagte Erhöhung der Umlagesätze für die Kreisumlage, sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. März 2013 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-13-SAW-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung

der Bekanntmachung vom 30.11.2011 vom 24. 04. 2013 bis zum 01. 05. 2013 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 414, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 28.03.2013

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2013

### 1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 3 sowie 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	57.690.838 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.690.838 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.690.838 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.583.838 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.  
ausgefertigt:

Salzwedel, den 27.03.2013

Ziche  
Landrat



### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 vom 25.04.2013 bis zum 03.05.2013 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 27.03.2013

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

### 1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 25.02.2013 den nachfolgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

1. im Erfolgsplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.161.050,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.161.050,00 Euro
2. im Vermögensplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf	94.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf	94.000,00 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

#### § 3

Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.  
ausgefertigt:

Salzwedel, den 27.03.2013

Ziche  
Landrat



### 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.04.2013 bis 03.05.2013 zur Einsichtnahme im IGZ, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 27.03.2013

Ziche  
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde (UWB) gibt bekannt, dass es sich beim vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wanneweh (Wannegraben, Gewässer 2. Ordnung) von Letzlingen (Siedlung Theerhütte) bis zur Einmündung des Brückengrabens nicht um ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Abs. 1 WG LSA handelt.

Salzwedel, den 24.04.2013

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Stadt Kalbe (Milde)  
vertreten durch den Bürgermeister Karsten Ruth,  
Schulstraße 11, 39624 Kalbe/Milde

Aktenzeichen: P7013503  
Vorhaben: Offenlegung des im südlichen Bereich der Ortslage  
Mösenthin verlaufenden verrohrten Dorfgrabens

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Jeggeleben  
Flur/Flurstück: 1-83/2, 1-83/3, 1-85, 1-111/2, 1-111/3, 1-186/86

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 28.03.2013

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Windpark Jeetze-Kahrstedt GmbH & Co. KG in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 12.04.2012 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 - 3.0 MW**

auf folgenden Flurstücken in 39624 Kalbe (Milde), Ortsteile Jeetze und Kahrstedt:

Gemarkung:	Jeetze	Kahrstedt
Flur:	12	6
Flurstücke:	26, 27	5, 8, 12

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 19.03.2013

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Allgemeinverfügung

des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen

Aufgrund des § 13 Absatz 3 und Absatz 4 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520) zuletzt geändert durch Gesetz vom

18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 649), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/1997, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Altmarkkreis Salzwedel als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Absatz 2 WaldG verfügt:

### I. Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 25.04.2013 bis 31.05.2013 wird vorbehaltlich noch anstehender pflanzenschutzrechtlicher Genehmigungen eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „Dipel ES“ bzw. „KARATE FORST flüssig“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Absatz 1 FFOG am Tage der Befliegung sowie für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den Bekämpfungsflächen ist verboten.
3. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Teile der Gemarkungen Algenstedt, Benkendorf, Breitenfeld, Brunau, Estedt, Gardelegen, Heidberg, Hohentramm, Jeeben, Klötze, Königstedt, Kuhfelde, Lüdelsen, Packebusch, Ritzleben, Tylsen, Valfitz, Wallstawe und Zichtau.  
Der Flächenumfang beträgt ca. 378 ha.
4. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Das Sammeln und der anschließende Verzehr von Wildkräutern und Wildfrüchten sind bis auf Widerruf verboten.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können bei der unteren Forstbehörde im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 16, Zimmer 203 während der Sprechzeiten sowie unter der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel, [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de), unter „Unser Landkreis“, „aktuell“ eingesehen werden.

### II. Begründung

Der Altmarkkreis Salzwedel ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA sowie § 16 FFOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Durch massenhaftes Auftreten von schädigenden Insekten (Raupen der Eichenfraßgesellschaft) sind derzeit ca. 378 ha vorwiegend Eichenbestände in ihrem Bestand bedroht. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen, vorbehaltlich noch anstehender pflanzenschutzrechtlicher Genehmigungen, die Insektizide „Dipel ES“ bzw. „KARATE FORST flüssig“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen. Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des FFOG werden die unter Ziffer I bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, verboten. Das Sammeln und der anschließende Verzehr von Wildkräutern und Wildfrüchten sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung bis auf Widerruf verboten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577); sie ist notwendig, um eine zeitnahe erfolgreiche Bekämpfung der Forstschädlinge sicherzustellen. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode). Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet und liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Es kann mit der Ausführung der Maßnahme nicht gewartet werden, bis über einen gegebenenfalls eingelegten Widerspruch rechtskräftig entschieden wird. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel oder beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Str. 16, in 29410 Salzwedel einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch gemäß § 55 a VwGO beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Salzwedel, den 09.04.2013

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel über den Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in 38486 Klötze, Ortsteile Kusey und Neufferchau

Die Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von

**12 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101, 135 m Nabenhöhe, 186 m Gesamthöhe, Nennleistung 3 MW**

in 38486 Klötze, Ortsteile Kusey und Neufferchau. Die Antragunterlagen lagen im Zeitraum vom 26.02.2013 bis einschließlich 25.03.2013 beim Altmarkkreis Salzwedel, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, und bei der Stadt Klötze, Bauamt, aus. Die Einwendefrist lief am 08.04.2013 ab. Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden, bzw. nicht rechtzeitig eingegangen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet der für den 21.05.2013 geplante **Erörterungstermin nicht statt**.

Salzwedel, 11.04.2013

Ziche  
Landrat

Hansestadt Gardelegen

## Allgemeinverfügung zur Durchführung des 16. Altmärkischen Heimatfestes in der Hansestadt Gardelegen

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung wird die Durchführung des 16. Altmärkischen Heimatfestes wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Gardelegen richtet das 16. Altmärkische Heimatfest in der Zeit vom 21. Juni bis 23. Juni 2013 als öffentliche Veranstaltung aus. Alle Rechte und Pflichten zur Organisation und Durchführung des Festes wurden durch Vertragsabschluss am 22.12.2012 an die Agentur „alex Veranstaltungen“, Alexander Kopke, Lübecker Straße 23a, 39124 Magdeburg, übertragen.

2. Zum **Festgebiet** werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze erklärt:  
Aschberg (hinter der Einfahrt zur Oelstraße bis zur E.-Thälmann-Straße)  
Ernst-Thälmann-Straße  
Harbig-Sportplatz  
Holzmarkt  
Nikolaistraße  
Rathausplatz  
Rudolf-Breitscheid-Straße 2 bis zur Einmündung Ph.-Müller-Straße  
Tivoliplatz  
Wallanlage vom "Schützenhaus" bis R.-Breitscheid-Straße

3. Zur **Festumzugsstrecke** werden erklärt:

### Aufstellflächen:

Langförderweg  
Wiesenweg  
Freiligrathstraße  
Otto-Reutter-Platz  
Diese Straßen und die Parkflächen sind am Sonntag, den 23. Juni 2013 von 06.00 bis 16.00 Uhr voll gesperrt.

### Auflösungsflächen:

Vor dem Salzwedeler Tor  
Isenschnibber Straße

### Umzugsstrecke:

Stendaler Straße ab Kreisverkehr  
R.-Breitscheid-Straße  
Ph.-Müller-Straße  
Sandstraße  
Salzwedeler Tor Straße

Der Festumzug findet am Sonntag, den 23. Juni 2013 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr statt. Aus diesem Grunde macht es sich erforderlich die Straßen der Umzugsstrecke während dieser Uhrzeit voll zu sperren. Die Parkflächen entlang der Umzugsstrecke sind an diesem Tag von 10.00 bis 16.00 Uhr voll gesperrt.

4. Für die Feierlichkeiten zum 16. Altmärkischen Heimatfest sind folgende **Öffnungszeiten für die Teilnehmer** (Bühnen, Gastronomie, Handel, Schausteller) festgelegt:

Freitag, den 21. Juni 2013 von 14.00 Uhr – 01.00 Uhr  
Sonnabend, den 22. Juni 2013 von 11.00 Uhr – 01.30 Uhr  
Sonntag, den 23. Juni 2013 von 11.00 Uhr – 20.30 Uhr

Der Ausschankschluss wird wie folgt festgelegt:

Freitag, den 21. Juni 2013 - 01.30 Uhr  
Sonnabend, den 22. Juni 2013 - 02.00 Uhr  
Sonntag, den 23. Juni 2013 - 21.00 Uhr

5. Die Präsentation der Vereine und sonstiger nicht gewerblicher Anbieter erfolgt:

- Freitag, den 21. Juni 2013, von 14.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Sonnabend, den 22. Juni 2013, von 11.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Sonntag, den 23. Juni 2013, von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Stände müssen in der oben benannten Kernzeit besetzt sein. Gern können am Freitag und Samstag die Stände länger geöffnet sein.

6. Der **Auf- und Abbau** ist im Festgebiet wie folgt geregelt:

a) Die Vorbereitungen im Festgebiet durch die Agentur beginnen am 17.06.2013, 07.00 Uhr.  
b) Der Aufbau der anbiereigenen Stände im Festgebiet kann ab dem 20. Juni 2013, 8.00 Uhr erfolgen. Der Aufbau ist spätestens bis zum 21. Juni 2013, 10.00 Uhr abzuschließen. Behinderungen des fließenden und ruhenden Verkehrs sind auszuschließen.  
c) Der Abbau der anbiereigenen Stände im Festgebiet kann frühestens am 23. Juni 2013, ab 20.30 Uhr erfolgen.  
d) Bis zum 25. Juni 2013, 07.00 Uhr sind alle Standflächen zu beräumen.  
e) Nachbereitungsarbeiten durch die Agentur sind bis zum 01. Juli 2013, 6.00 Uhr abzuschließen.

7. Die Agentur erhebt von den gewerblichen Teilnehmern auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung ein **privatrechtliches Entgelt**, gestaffelt nach Lage des Standplatzes und Waren-/Leistungsangebot (siehe Anlage 1). Des Weiteren wird für die Bereitstellung von Energie- und Wasseranschlüssen sowie die Müllentsorgung eine Pauschale (Anlage 2) berechnet. Die dort genannten Entgelte verstehen sich zzgl der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Gardelegen, die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß §§ 18 Abs. 3, 49 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 20. bis 24. Juni 2013 außer Kraft gesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Erlaubnisse zum Aufstellen von Tischen und Stühlen.

9. Verkehrsführung, Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs

a) Während der gesamten Festzeit ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Diese beinhalten auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.

b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

c) Das Festgebiet und die im Festgebiet vorhandenen Parkflächen und Parkplätze sind vom 20. Juni 2013, 8.00 Uhr, bis 24. Juni 2013, 14.00 Uhr, voll gesperrt. Der Bereich E.-Thälmann-Straße zwischen Kreuzung Philipp-Müller-Straße/Sandstraße und Schillerstraße/Goethestraße wird vom 21. Juni 2013, 08.00 Uhr, bis 23. Juni, 24.00 Uhr, gesperrt.

d) Im Zuge des Altmärkischen Heimatfestes müssen nachfolgend aufgeführte Straßen und Plätze ebenfalls gesperrt werden:

- Parkplatz Haus II der Stadtverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 3 vom 20.06.13, 19.00 Uhr, bis 23.06.13, 24.00 Uhr (Zufahrt R.-Breitscheid-Straße aus Richtung Burgstraße durch Aufhebung der Einbahnstraßenregelung und „Anlieger frei“ am 20.06.13 von 08.00 bis 19.00 Uhr möglich)
- Heldenstraße - Aufhebung der Sackgasse aus Richtung Sandstraße und beidseitiges Halte- und Parkverbot vom 20.06.13, 19.00 Uhr, bis 23.06.13, 24.00 Uhr,
- Klingberg/Wächterstraße – vom 21.06.13, 08.00 Uhr, bis 23.06.13, 24.00 Uhr, Park- und Halteverbot
- Priesterstraße/Marktstraße – Vollsperrung vom 20.06.13, 08.00 Uhr, bis 23.06.13, 24.00 Uhr.

- Baderstraße/Oelstraße/Aschberg – vom 19.06.13, 08.00 Uhr, bis 24.06.13, 14.00 Uhr, Sackgasse

e) Aufgrund des Aufbaus werden folgende Straßen und Plätze bereits ab

- Tivoliplatz – Montag, den 17.06.2013 ab 08.00 Uhr
- Harbig-Sportplatz – Mittwoch, den 19.06.2013 ab 08.00 Uhr
- Holzmarkt – Mittwoch, den 19.06.2013 ab 08.00 Uhr
- Rathausplatz – Mittwoch, den 19.06.2013 ab 08.00 Uhr
- Aschberg (hinter der Einfahrt zur Oelstraße bis zur E.-Thälmann-Straße) – Mittwoch, den 19.06.2013 ab 08.00 Uhr

f) Die Einfahrt für Lieferfahrzeuge wird

- vom 20.06.2013, 08.00 Uhr, bis zum 21.06.2013, 11.00 Uhr,
- am 22.06.2013, 02.00 Uhr, bis 09.00 Uhr und
- am 23.06.2013, 02.00 Uhr, bis 09.00 Uhr sowie ab 21.00 Uhr durch des Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Lieferfahrzeugen ausgeschlossen.

g) Die Einfahrt für Anlieger wird

- vom 21.06.2013 bis 23.06.2013 jeweils von 02.00 Uhr bis 09.00 Uhr durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen

10. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

11. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gegeben und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Am 30. Juni 2013 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

### Begründung:

Das "Altmärkische Heimatfest" ist im "Regionalen Aktionsprogramm der Landkreise Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel (RAP)" verankert und im "Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK)" fortgeschrieben. Es dient der Entwicklung der Region Altmark, der Pflege von altmärkischem Brauchtum und Handwerk. Es bietet die Möglichkeit von Auf-

treten der altmärkischen Kulturgruppen, für Ausstellungen, für Vorträge zu bestimmten Themen die die Region betreffen. Der traditionelle Umzug stellt in verschiedensten Bildern die Geschichte und Gegenwart der Altmark und insbesondere der Ausrichterstadt dar. Es wird zu Recht als "Sachsen-Anhalt-Tag des Nordens" bezeichnet. Das "Altmärkische Heimatfest" findet im Wechsel mit dem Landkreis Stendal in der Regel alle 2 Jahre statt. Diese Veranstaltung, zu der nicht nur Gäste aus der ganzen Altmark, sondern auch aus ganz Sachsen-Anhalt erwartet werden, ist ein großer Publikumsmagnet. Erwartet werden an den 3 Tagen insgesamt ca. 20.000 Besucher. Um den Besonderheiten dieser Großveranstaltung gerecht zu werden und den Ablauf zu ermöglichen, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, da insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung des Festes die Interessen Einzelner überwiegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Gardelegen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Gardelegen, den 11. April 2013

gez. Konrad Fuchs  
Bürgermeister

### Anlage 1

#### Preistabelle 16. Altmärkisches Heimatfest 2013

Stand Sortiment	Kategorie 1 Hauptbühne	Kategorie 2 Sonstige Bühnen	Kategorie 3 Festmeile	Bemerkungen
<b>Getränke</b> (Bier, Cocktail, Bowle)	60 – 80 € pro lfd. Meter pro Tag	40 – 60 € pro lfd. Meter pro Tag	30 – 50 € pro lfd. Meter pro Tag	
<b>Speisen</b> (Grill, Fisch, Imbiss)	50 – 70 € pro lfd. Meter pro Tag	30 – 50 € pro lfd. Meter pro Tag	20 – 40 € pro lfd. Meter pro Tag	
<b>Süßwaren</b> (Eis, Backwaren, Süßwaren)	25 – 35 € pro lfd. Meter pro Tag	15 – 25 € pro lfd. Meter pro Tag	10 – 25 € pro lfd. Meter pro Tag	
<b>Handel</b> (Neuware)	15 – 20 € pro lfd. Meter pro Tag	10 – 15 € pro lfd. Meter pro Tag	10 – 15 € pro lfd. Meter pro Tag	
<b>Handel</b> (Trödel, Antik, gebrauchte Waren aller Art)	<b>X</b>	<b>X</b>	5 – 10 € pro lfd. Meter pro Tag	
<b>Kunsthandwerk</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	5 – 10 € pro lfd. Meter pro Tag	
<b>Schausteller</b> (Fahr-, Spiel-, Laufgeschäfte)	15 – 20 € pro lfd. Meter pro Tag	10 – 15 € pro lfd. Meter pro Tag	10 – 15 € pro lfd. Meter pro Tag	Tivoliplatz ist Kategorie 2
<b>Promotion/ Präsentationen</b>	8-10 € pro m² pro Tag	5-8 € pro m² pro Tag	5 € pro m² pro Tag	
<b>Ortsansässige Händler und Dienstleister des Festgebietes</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	1 € pro m² pro Tag	
<b>Ortsansässige Gastronomen des Festgebietes</b>	10 – 15 € pro m² pro Tag	5 – 10 € pro m² pro Tag	5 € pro m² pro Tag	Bei Nutzung zusätzlicher Flächen
<b>Präsentationen nichtkommerzieller Anbieter</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	kostenfrei	
<b>Hüttenverleih</b>	100 – 250 € pro Wochenende			Auf Anfrage

#### Einteilung der Kategorien:

<b>Kategorie 1</b>	<b>Bühne Holzmarkt Bühne Harbig- Sportplatz</b>
<b>Kategorie 2</b>	<b>Bühnen Aschberg, Rathausplatz, Schulhof der Grundschule Otto Reutter, Nikolaistraße, E.-Thälmann-Straße, Tivoliplatz</b>
<b>Kategorie 3</b>	<b>Wall, E.-Thälmann-Straße (zwischen Kreuzung Ph.-Müller-Str./Sandstraße und Schillerstraße/Goethestraße), R.-Breitscheid-Straße Anlage 2</b>

#### Nebenkostenaufgliederung:

##### Stromanschluss:

Anschlußwert	Kosten	Stromverbrauch
bis 2 KW	50 €	inklusive
2 – 5 KW	50 €	nach Verbrauch
5 – 12 KW	75 €	nach Verbrauch
12 – 20 KW	90 €	nach Verbrauch
20 – 40 KW	120 €	nach Verbrauch
ab 40 KW	150 €	nach Verbrauch

##### Wasser Händler, Catering, Schausteller:

Wasseranschluss	Verbrauch	Abwasser
30 €	inklusive	inklusive

##### Nebenkostenumlage (Wachschutz, Reinigung, Müllentsorgung)

	bis 6 lfd. Meter	ab 6 lfd. Meter
Händler, Catering, Schausteller	30 €	50 €
Präsentations- und Infostände	30 €	30 €

##### Wohnwagen

Stellplatz, Strom, Wasser	pauschal 50 € pro Wohnwagen
---------------------------	-----------------------------

#### Stadt Arendsee (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung

**für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Fleetmark“  
in der Stadt Arendsee (Altmark), OT Fleetmark gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
in der aktuellen Fassung**

Der vom Stadtrat Arendsee in seiner Sitzung am 25.03.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des P-Planes mit der Bezeichnung „Windpark Fleetmark“ mit der Begründung sowie der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan liegen dazu in der Zeit

vom 3. Mai 2013 bis zum 3. Juni 2013

zu den Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ziel der Änderung ist die Errichtung von 3 zusätzlichen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m innerhalb des B-Plangebietes. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Auslegung verfügbar:

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 15.12.2010

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach Vereinbarung in die Unterlagen einzusehen. Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen, die nicht die 1. Änderung des B-Planes betreffen, werden in diesem Bauleitverfahren nicht berücksichtigt. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Arendsee, 4. April 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

#### Wasserverband Gardelegen

### 1. Änderung der Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012**

#### Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d).
- bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls

zu berücksichtigen.

- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen,
- 1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
  - 2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- i) die im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

#### In § 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gardelegen, 04.04.2013

 

Verbandsgeschäftsführerin

#### Wasserverband Gardelegen

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.12.2012

#### Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag deckt auch die Kosten der erstmaligen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes, bei Hinterliegergrundstücken bis zur ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes; einschließlich des Revisionsschachtes).

#### Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

#### (3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d).
- c) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen,
- 1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
  - 2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- i) die im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

#### In § 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

#### Der § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes gelten § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 entsprechend. Sofern der WVG die weiterführende Anschlussleitung über das Vorderliegergrundstück bis zum erschließenden Grundstück errichtet, sind diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gardelegen, 04.04.2013

 

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

## 1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen  
(Verwaltungskostensatzung) vom 24.04.2012

Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

In Anlage 1 wird die Nr. 9 wie folgt geändert:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
9.	Verwaltungstätigkeit	
	Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	10,00
	Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	15,00
	Für jede weitere angefangene 15 Minuten Arbeitszeit	7,50

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, 04.04.2013

  
Verbandsgeschäftsführerin



Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze

## 9. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2, 4, 5, 6, 8, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, sowie den Entgeltregelungen vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006, 03.12.2009, 18.03.2010, 11.11.2010, 22.09.2011, 29.11.2011 und 14.03.2012 hat die Versammlungen des Wasserverbandes Klötze am 19.03.2013 folgende Änderungen zur Entgeltregelungen beschlossen:

### Teil IV

Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den technischen Bereich

#### 10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

Geändert wird:

lfd. Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorganges	Euro
4.	Aufstellen und Abbauen eines Standrohres,	Stück 45,00
4.1	Aufstellen und Abbauen eines Standrohres,	Stück 50,60
außerhalb der Arbeitszeit		
6.	Einsatz Traktorenbagger einschließlich einer Bedienungskraft, außerhalb der Arbeitszeit	Stunde 85,60
27.	Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienungskraft	Stunde 56,00
28.	Einsatz HDS-Gerät einschließlich einer Bedienungskraft außerhalb der Arbeitszeit	Stunde 61,00

Diese Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 19.03.2013

  
Birgit Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Stendal-Osterburg

## Wirtschaftsplan 2013 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Versammlungen hat am 14.12.2012 folgenden Wirtschaftsplan 2013 beschlossen

### 1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
Aufwand	7.418.000 Euro	11.576.000 Euro	18.994.000 Euro
Ertrag	7.418.000 Euro	10.867.000 Euro	18.285.000 Euro
Jahresergebnis	-	- 709.000 Euro	- 709.000 Euro

### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.862.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.499.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 6.363.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist geplant, ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro aufzunehmen.

### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 17.12.2012

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Versammlung am 14.12.2012 beschlossene Wirtschaftsplan 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.4.2013 bis 14.5.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 21.3.2013

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntgabe zur allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark über die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung Siedlungsstruktur“

Die Regionalversammlung der regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 52. Sitzung am 27.06.2012 nachfolgenden Beschluss gefasst: Beschlussdrucksache 06/2012 Gemäß § 7 ROG wird das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eingeleitet. Bestandteile des sachlichen Teilplans sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP 2010 unter Kapitel 2 zur Entwicklung der

Siedlungsstruktur auf Ebene der Regionalplanung. Folgende im sachlichen Teilplan enthaltene Festlegungen sollen die Daseinsvorsorge in der Planungsregion Altmark raumordnerisch sicherstellen.

- Entwicklung der Siedlungsstruktur gem. Kapitel 2.1 LEP 2010 LSA (Festlegung und räumliche Abgrenzung von Grundzentren; räumliche Abgrenzung von zentralen Orten höherer Stufe die bereits durch das Land Sachsen-Anhalt im LEP 2010 festgelegt sind)

- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gem. Kapitel 2.2 LEP 2010 LSA

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 ROG.



Jörg Hellmuth  
Vorsitzender



Siegel

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61